

SCHIEDERMAIR

RECHTSANWÄLTE

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 26 – Oktober 2008

Neues zum Impressum

Das lang erwartete Urteil des EuGH zur Frage, welche Angaben in einem Website-Impressum gemacht werden müssen, ist endlich ergangen und veröffentlicht. Wir hatten in unserem Newsletter Nr. 18 von März 2008 darüber berichtet, dass in der deutschen Rechtsprechung bislang ein Streit darüber herrschte, ob in dem Impressum eines Internetauftrittes auch eine Telefonnummer angegeben werden muss. Diese Frage war zwischenzeitlich beim Bundesgerichtshof gelandet, der sie dem EuGH zur Entscheidung auf Grundlage der europäischen Richtlinienvorgaben vorlegte.

Problem:

Gegenstand der nunmehr vom EuGH entschiedenen Auseinandersetzung war der Internetauftritt einer Kraftfahrzeugversicherungsgesellschaft, die ihre Dienste ausschließlich über das Internet anbietet. In ihrem Impressum gibt sie ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse an. Daneben gibt es ein Anfrage- und Kontaktformular, über das Besucher der Website Fragen stellen können. Die Antworten auf diese Fragen werden per E-Mail innerhalb von 30 bis 60 Minuten beantwortet. Eine Telefonnummer ist im Impressum nicht genannt.

Der BGH wollte von dem EuGH beantwortet wissen, ob ein Diensteanbieter auf Grundlage der einschlägigen europäischen Richtlinie verpflichtet ist, den Nutzern seines Dienstes schon vor Vertragsschluss neben der E-Mail-Adresse weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen zusätzlichen Kommunikationsweg eröffnen, und, sofern eine solche Verpflichtung besteht, ob die entsprechen-

de Information zwingend eine Telefonnummer umfassen muss oder ob eine elektronische Anfragemaske ausreicht.

Entscheidung:

Die europäischen Richter haben mit Urteil vom 16. Oktober 2008 (Aktenzeichen: C-298/07) entschieden, dass die Angabe einer Telefonnummer im Website-Impressum nicht zwingend ist. Allerdings sind Diensteanbieter verpflichtet, neben der Adresse der elektronischen Post (E-Mail) einen weiteren schnellen, unmittelbaren und effizienten Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit des zusätzlichen Kommunikationsweges beruht auf der Überlegung, dass es Besucher der Internetseite geben kann, die zwar auf elektronischem Weg zu dem Diensteanbieter Kontakt aufgenommen haben, dann aber vorübergehend keinen Zugang zum elektronischen Netz haben können und infolgedessen auf diesem Weg auch keinen Vertrag mit dem Diensteanbieter schließen können. Dies würde dazu führen, dass sie vom Markt ausgeschlossen wären, was gerade durch die obligatorischen Angaben zur Anbieterkennzeichnung (Impressum) verhindert werden soll.

Zu der Frage, welche zusätzlichen Kommunikationswege in Betracht kommen, hat der EuGH festgestellt, dass „effiziente Kommunikation“ – wie in der Richtlinie gefordert – nicht bedeutet, dass eine Anfrage über diesen Kommunikationsweg sofort beantwortet werden muss. Eine Kommunikation sei vielmehr dann als effizient anzusehen, wenn sie es erlaubt, dass der Nutzer angemessene Information innerhalb einer Frist erhält, die mit seinen Bedürfnissen oder berechtigten Erwartungen vereinbar ist. Es sei offensichtlich, dass dies nicht zwingend das Telefon sein müsse. Wenn ein Diensteanbieter wie in dem vorliegenden Fall auf Anfragen von Verbrauchern innerhalb von 30 bis 60 Minuten antworte, so sei auch eine elektronische Anfrage- und Kontaktmaske als unmittelbarer und effizienter Kommunikationsweg anzuerkennen.

Kommentar:

Die Entscheidung des EuGH bringt Klarheit in einer Frage, die nun über mehrere Jahre in der zivilrechtlichen Rechtsprechung umstritten war. Sie ist auch inhaltlich zu begrüßen, da sie klarstellt, dass Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, eine Telefonnummer als Kontaktaufnahmemöglichkeit für Verbraucher anzugeben. Dies kommt solchen Unternehmen entgegen, deren Geschäftsmodell rein inter-

netbasiert ist und Kunden gerade keine persönliche Kontaktaufnahme ermöglichen soll.

Bei den meisten anderen Unternehmen dürfte es die Regel sein, dass im Impressum auch eine Telefonnummer für die persönliche Kontaktaufnahme angegeben wird. Dies ist auch gut so, wie die Rechtsprechung auf europäischer Ebene nun verdeutlicht. Nach Ansicht der europäischen Richter ist es nämlich nicht ausreichend, bloß die Postanschrift und die E-Mail-Adresse im Impressum anzugeben. Ob daneben in allen Fällen die Möglichkeit einer elektronischen Anfragemaske ausreicht, muss stark bezweifelt werden. Denn nicht jedes Unternehmen wird, wie in der vorliegenden Konstellation der betroffene Diensteanbieter sicherstellen können, dass er binnen einer Stunde auf Anfragen über ein solches Kontaktformular antwortet. Der EuGH hat nicht festgelegt, wo die Grenze zu setzen ist, ab der eine effiziente Kommunikation über ein solches Kontaktformular nicht mehr gegeben ist. Auf Grundlage des vorliegenden Urteils erscheint es nur dann ratsam, ein Kontaktformular als ausschließliche Möglichkeit der Kontaktaufnahme neben Postanschrift und E-Mail-Adresse zu nutzen, wenn eine Reaktion binnen einiger Stunden auf Anfragen über dieses Formular sichergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, müssen andere Wege der Kontaktaufnahmemöglichkeit im Impressum genannt werden. Hier bietet sich weiterhin die Angabe einer Telefonnummer an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com) und Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.